

# ZUSAMMENFASSENDE EMPFEHLUNGEN

**1. Die Verwaltung spielt eine Schlüsselrolle für staatlichen Einfluss künstlicher Intelligenz.** Der Staat sollte der öffentlichen Verwaltung einen wichtigen Platz einräumen und aktiv handeln. Er kann hier nämlich nicht nur die Entwicklung fördern, sondern auch die Adoption und Umsetzung der Technologie voranbringen. Dadurch kann er die ganze Technologieentwicklung positiv beeinflussen.

**2. KI als Schlagwort sollte im öffentlichen Diskurs nicht vermieden werden,** dennoch ist der Begriff klar zu konturieren. KI ist ein Forschungsbereich, der durch folgende Forschungsfrage definiert wird: Können wir Systeme schaffen, die selbstständig und effizient komplexe Probleme lösen können.

**3. KI muss differenziert betrachtet werden.** Als Querschnittstechnologie hat sie keinen exklusiven Zweck. Chancen und Risiken liegen folglich immer in der Gestaltung der Technik. Bei den heute üblichen Systemen stehen sich insbesondere Effizienz und Effektivität auf der einen Seite, mangelnde Nachvollziehbarkeit und mögliche Diskriminierungen auf der anderen Seite gegenüber.

**4. Die Verwaltung braucht rechtssichere Experimentierräume** um Chancen zu realisieren und Nachteile zu vermeiden. Nur auf der Basis konkreter Erfahrungen können Entscheidungen über Einführung und Gestaltungen von KI getroffen werden.

**5. Es sollte ein Ökosystem** für eine erfolgreiche Verwaltungsdigitalisierung und die gute Gestaltung von künstlicher Intelligenz geschaffen bzw. weiter gefördert werden. Dazu gehören MitarbeiterInnen mit entsprechenden Fähigkeiten und Einheiten, die auch Räume zum Experimentieren haben. Ferner sind eine effektive Wissensorganisation und entsprechende Leitbilder wie das des offenen Regierungs- und Verwaltungshandelns notwendig.

**6. Ein Schlagwort für KI in Deutschland sollte alle wichtigen Akteure einschließen** und in einer vernetzten digitalen Welt anschlussfähig sein. „AI empowered in Germany“ und „AI enhanced in Germany“ könnten hier erste Anknüpfungspunkte sein. Denn sie umfassen Zivilgesellschaft und öffentliche Verwaltung und gehen über den industriellen Kontext des „AI made in Germany“ hinaus.

**7. Das Recht kann auch Grund und Gestaltungsmittel für KI in der öffentlichen Verwaltung sein.** Diese Funktionen jenseits der Begrenzungsfunktion des Rechts sollte insbesondere der Gesetzgeber im Auge behalten.

- *In §35a VwVfG sollte der Gesetzgeber seine Gestaltungserwartungen an automatisierte Entscheidungen klar kommunizieren. Es sollte Gestaltungsgrundsätze und -prinzipien kodifizieren.*
- *Die Gestaltung von Entscheidungsassistenz, Realhandeln und Datenhaltung sollte ebenfalls geregelt werden. Der Gesetzgeber sollte sich nicht nur auf vollautomatische Verwaltungsakte konzentrieren.*
- *Es sollten weitere allgemeine und spezielle Experimentierklauseln geschaffen werden. Die Experimente sollten rechtskonforme Gestaltung fördern (law by design) und Erkenntnisse in den Gesetzgebungsprozess zurückspielen. Sie könnten § 35a VwVfG ersetzen.*